

## Anforderungen an Behandlungspflegeleistungen

Immer dann, wenn Sie bei Ihren Pflegekunden auch ärztlich angeordnete Behandlungspflegemaßnahmen erbringen, müssen Sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Daher geben wir Ihnen hier einen Überblick, welche Anforderungen an Behandlungspflegeleistungen gestellt werden.

Anforderungen
Die ärztliche Anordnung wurde, wenn möglich, in der Dokumentationsmappe oder auf einem ärztlichen Verordnungsblatt vom Arzt dokumentiert.
Mündliche Anordnungen dokumentieren Sie nach dem VUG-Prinzip.
Sie führen nachweislich eine differenzierte Informationssammlung durch.
Durchgeführte Maßnahmen dokumentieren Sie fachgerecht, d. h., welche Maßnahme wann, wie, wie oft und womit durchgeführt wurde.
Bei Besonderheiten oder Abweichungen informieren Sie nachweislich den Arzt und dokumentieren die Inhalte des Gesprächs.
Abweichungen von der Verordnung dokumentieren und begründen Sie.
Die verordneten Maßnahmen führen Sie unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des Wissens durch.
Sie setzen sich nachvollziehbar kritisch mit dem Arzt Ihres Kunden auseinander, wenn die Verordnung nicht dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entspricht.
Sie berücksichtigen die hygienischen Anforderungen.
Die abgezeichneten Leistungsnachweise müssen 1:1 mit der ärztlichen Anordnung übereinstimmen.
Sie informieren ggf. den Kunden nachweislich über Risiken, z. B. Unter- oder Überzuckerung, und Sofortmaßnahmen, die er treffen sollte.



© StockPhotoPro - AdobeStock.com

*Dokumentieren Sie telefonische Anordnung nach dem VUG-Prinzip.*

### Telefonische Anordnung

Grundsätzlich sollten Sie bei telefonischen Anweisungen oder Verordnungen durch den Arzt einen entsprechenden schriftlichen Vermerk verfassen. Gehen Sie hier wie folgt vor:

1. Lesen Sie dem Arzt die telefonische Anordnung oder Verordnung noch einmal vor.
2. Lassen Sie sich die Richtigkeit der Anordnung/Verordnung noch einmal mündlich vom Arzt bestätigen (VUG = Vor-gelesen-und-Genehmigt-Prinzip).
3. Dokumentieren Sie die telefonische Anordnung/Verordnung des Arztes in der Pflegedokumentation zusätzlich mit dem Hinweis „VUG“, Ihrem Handzeichen und Datum.